

Alte Louisd'ors	19 Frs. 4 Cent.
Maxd'or	14 » 98 »
Halbe detti	7 » 48 »
Doppelte Dukaten	22 » 84 »
Einfache detti	11 » 42 »
Goldgulden	6 » 8 »
Holländische Ruyders	28 » 44 »
Halbe detti	14 » 22 »

Silber.

Neuethaler zu 6 Ls. Ts.	5 » 80 »
Halbe detti » 3 » »	2 » 75 »
Stücke zu 30 Sols	1 » 50 »
» » 24 »	1 » — »
» » 15 »	— » 75 »
» » 12 »	— » 50 »
» » 6 »	— » 25 »
Ducats	6 » 30 »
Halbe detti	3 » 15 »
Viertel detti	1 » 57 »
Achtel detti	— » 78 »
Brabantenthaler	5 » 56 »
Halbe detti	2 » 77 »
Viertel detti	1 » 38 »
Achtel detti	— » 64 »
Doppelte Escalins	1 » 20 »
Einfache detti	— » 60 »
Conventionsthaler	5 » 4 »
Halbe detti	2 » 50 »
Viertel detti	1 » 25 »
Stücke zu 30 fr. im fl. 24 Fuß	— e 98 »

Stücke zu 24 fr. im fl. 24 Fuß	— Frs. 75 Cent.
» » 12 » do.	— » 37½ »
Preussische Correntthaler ganze	3 » 50 »
» » » halbe	1 » 75 »
» » » drittel	1 » 15 »
» » » sechstel	— » 54 »
Holländische 3 fl. Stücke	6 » 9 »
» 2 » »	4 » 6 »
» 1 » »	2 » 3 »
» 30 Stüberstücke	3 » 4 »
» Thaler à fl. 2½	5 » 28 »
Seeländische » » » » e	5 » 46 »

Anders sollen diese Münzen nicht cursiren, noch weniger bei öffentlichen Abgaben angenommen werden.

Durch dieses Tarif ist demnach der ehemalige Livre Tournois ganz außer Cours gesetzt, und die dermalige allgemeine Münze in Frankreich bestehet in Francs.

Da durch die neuen Handelsgesetze, welche mit dem 1. Jan. 1808 in Thätigkeit gesetzt worden, alles aufgehoben worden ist, was bis dahin in Betreff der Acceptation, des Uso und der Respecttage verordnet war, so ist aus diesen neuen Gesetzen folgendes, die Wechselbriefe betreffend, wesentlich zu wissen nöthig.

Von dem Wechselbrief.

Hat ein verheirathetes oder unverheirathetes Frauenzimmer, das keinen öffentlichen Handel im Großen noch im Kleinen für sich treibt, einen Wechselbrief unterzeichnet, so gilt die Unterschrift in Beziehung auf sie, nur als Promesse. Wechselbriefe, welche von Minderjährigen, die

keine Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind, so viel sie betrifft, ungültig.

Von der Annahme.

Die Annahme eines Wechselbriefs muß unterzeichnet seyn. Solche wird durch das Wort acceptirt ausgedruckt. Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und, in diesem letztern Fall, hat die Auslassung des Datums bei der Acceptation die Wirkung, daß man den Wechsel zu der darin ausgedruckten Zeit, von dem Tag der Ausstellung an rechnen und einfordern kann.

Die Annahme darf nicht bedingt seyn; man kann sie gleichwohl auf eine geringere Summe, als im Wechsel ausgedruckt ist, beschränken. In diesem Fall ist der Inhaber verbunden, den Wechsel für das, was er mehr enthält, protestiren zu lassen.

Der Wechselbrief muß bei der Vorzeigung, oder längstens 24 Stunden nach derselben, angenommen werden.

Nach diesen 24 Stunden, wenn inzwischen der Wechselbrief mit oder ohne Annahme zurückgegeben worden, ist derjenige, der ihn zurückgehalten hat, dem Inhaber zum Schadenersatz verbunden.

Von der Annahme durch Intervention.

Bei der Protestation wegen verweigerter Annahme kann ein dritter Intervenient den Wechsel für den Zieher oder für einen der Indossanten acceptiren. Der Intervention geschieht in der Protest-Urkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterzeichnet.

Der Intervenient ist schuldig, demjenigen, für den er

sich dargestellt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen.

Der Inhaber des Wechselbriefs behält, ungehindert aller Acceptationen, die durch Intervention geschehen seyn mögen, wider den Zieher und Indossanten, alle seine Rechte, die ihm aus der von dem Drassaten nicht geschehenen Annahme des Wechsels erwachsen sind.

Von der Verfallszeit.

Ein Wechselbrief kann:

auf einen oder mehrere Tage	} nach Sicht,
auf einen oder mehrere Monate	
auf einen oder mehrere Uso	
auf einen oder mehrere Tage	} nach Dato,
auf einen oder mehrere Monate	
auf einen oder mehrere Uso	
auf einen gewissen oder bestimmten Tag,	
auf die Messe,	

gezogen werden.

Ein Wechselbrief auf Sicht ist gleich bei der Vorzeigung zahlbar.

Die Verfallszeit eines Wechselbriefs

auf einen oder mehrere Tage	} nach Sicht
einen oder mehrere Monate	
einen oder mehrere Uso	

wird durch das Datum der Annahme, oder, sofern solche geweigert worden, durch das Datum des Protestes bestimmt.

Der Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche den folgenden Tag, nach dem Datum des Wechsels, ihren Anfang nehmen.

Die Monate werden so wie sie im Gregorianischen Calendar angenommen sind, gerechnet. *)

Ein Wechsel, der auf der Messe zahlbar ist, verfällt den Tag vorher, ehe die Messe sich endiget; oder an eben dem Tag, wo sie gehalten wird, wenn sie nur einen Tag dauert.

Fällt die Zahlungszeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Alle Vergünstigungs-, Discretions- und Respecttage, zur Zahlung der Wechselbriefe, die an verschiedenen Orten hergebracht sind, werden hiermit abgeschafft.

Von dem Indossament.

Das Indossament wird datirt. Es drückt den ver schafften Werth aus. Es enthält den Namen desjenigen, an dessen Ordre der Wechselbrief indossirt worden. Es ist, bei eben der Strafe, die auf ein Falsum gesetzt ist, verboten, die Indossamente älter zu datiren, als sie geschehen sind.

Von der Solidar-Verbindlichkeit.

Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind schuldig dem Inhaber hiefür sammt und sonders zu haften.

*) Durch eine Entscheidung des Cassations-Gerichts vom 17. Aug. 1817 wurde folgende Frage entschieden: Ein Kaufmann hatte den 28. Febr. auf 6 Monat zahlbar angenommen, der Inhaber berechnete den 28. Febr. als Ende des Monats, und darnach den Zahltag auf Ende August, ließ daher den 1. Sept. Mangel Zahlung protest erheben. Solches wurde irrig und gerichtlich erklärt: der 28te August seye Zahltag, sonach der 29ste August der Tag gewesen, an welchem Protest hätte erhoben werden sollen, mit hin seye zu spät protestirt worden.

Von dem Aval oder der Verbürgung für Wechselbriefe.

Die Zahlung eines Wechselbriefs kann, außer der Acceptation und dem Indossament, durch einen Aval verbürgt werden.

Diese Bürgschaft wird von einem dritten, entweder auf dem Wechselbriefe selbst, oder durch einen besondern Act geleistet.

Wer sich auf diese Weise für einen Wechsel verbürgt, hat für den ganzen Betrag solidarisch zu haften, und wird durch eben die Zwangsmittel, wie die Zieher und Indossanten zur Zahlung angehalten, in soferne unter den Partheien nicht ein anderes verabredet worden.

Von der Zahlung.

Ein Wechselbrief muß in den Münzsorten gezahlt werden, welche darin ausgedruckt sind.

Man kann den Inhaber eines Wechselbriefs nicht zwingen, daß er die Zahlung desselben vor der Verfallzeit annehme.

Die Zahlung, welche auf einen zweiten, dritten, vierten u. s. w. Wechselbrief geschieht, ist gültig, wenn der zweite, dritte, vierte u. s. w. die Clausel enthält, daß diese Zahlung die Wirkung der übrigen vernichten soll.

Wer einen Wechsel auf Vorzeigung des zweiten, dritten, vierten u. s. w. zahlt, ohne denjenigen sich ausliefern zu lassen, worauf sich seine Acceptation befindet, wird hiedurch von seiner Verbindlichkeit in Beziehung auf den dritten Inhaber seiner Acceptation nicht entledigt.

Kein Einspruch ist wider die Zahlung eines Wechselbrieffs zugelassen, als in dem Fall, wo der Wechsel verlohren gegangen ist oder der Inhaber fallirt hat.

Ist ein nicht acceptirter Wechsel verlohren gegangen, so kann derjenige, dem er zugehört, gegen Vorzeigung eines zweiten, dritten, vierten u. s. w. auf Zahlung dringen. Ist der verlohrene Wechsel mit der Acceptation versehen, so kann, gegen Vorzeigung des zweiten, dritten, vierten u. s. w. die Zahlung nicht eingefodert werden, es sey dann, daß man vorher eine Ordonnanz des Richters auswirke, und Bürgschaft stelle.

Diese Ordonnanz ist für alle verlohrene Wechsel erforderlich, sie seyen angenommen oder nicht; und um solche zu erhalten, muß man sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher beweisen und Bürgschaft stellen.

Der Act, wodurch der Protest eingelegt wird, muß am folgenden Tag nach der Verfallzeit des verlohrenen Wechsels abgefaßt werden.

Der Eigenthümer eines verlohrenen Wechsels, muß, um sich ein zweites Exemplar zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, der hinwiederum verbunden ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß zu verwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von einem Indossanten zum andern bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlohrenen Wechsels hat die Kosten zu tragen.

Die Richter können für Zahlung eines Wechsels keinen Ausstand verleihen.

Die Zahlung muß auf den Verfalltag gefodert oder den darauf folgenden Tag protestirt werden. Wann dieser folgende Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Protest den nächstfolgenden erheben.

Von Protesten.

Die Mangel Annahme oder Zahlungs-Protesten werden entweder durch zwei Notarii oder durch einen und zwei Zeugen, auch durch einen Huissier und zwei Zeugen eingelegt. Die Notarien und Huissiers sind verbunden, demjenigen, bei dem die Proteste eingelegt werden, eine genaue Abschrift davon zurück zu lassen, und sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag, nach der Zeitordnung einem besondern Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Ziffern versehen, paraphirt, und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt ist.

B a n k.

Die Bank ist an sich kein Staats- sondern ein Privat-Etablissement, das den 26ten Februar 1800 (1sten Ventose des achten Jahrs) auf folgende Uebereinkunft begründet wurde.

- 1) Das Vermögen der Bank bildet sich durch Actien.
- 2) Dieses Etablissement aufzuheben, bedarf es des Willens von so vielen Theilhabern, als nöthig sind drei Viertheil des Capital-Betrags zu vereinigen.
- 3) Es ist keine Dauer festgesetzt. Der ganze vereinigte Körper der Actien-Besitzer trägt die Verbindlichkeit. Der Einzelne ist nur als Darleher anzusehen.
- 4) Das Capital ist auf dreißig Millionen Francs baares Geld festgesetzt, und wird durch dreißig tausend Actien, jede zu tausend Francs erhalten. Dieser Fond kann durch Actien-Vermehrung vergrößert werden.
- 5) Die Verwendung dieses Fonds geschiehet:
 - a) zu Escontirung von Wechselbrieffen;
 - b) Vorschüsse gegen Sicherheit zu leisten;

- c) offene Rechnungen zu halten ;
 d) Anweisungen nach Sicht, oder einer bestimmten Anzahl Tage nach Sicht, an den Träger zahlbar, auszustellen, jedoch in solcher Zahl, daß sie die Bank nie in Verlegenheit setzen kann;
 e) Gelder verzinstlich aufzunehmen und solche zu übereingekommener Zeit zurück zu zahlen, und zwar bis zu der kleinen Summe von 50 Francs, worüber sie an den Träger oder an Ordre zahlbar bescheinigt ;
 f) sie enthält sich aller Art von Handlung außer derjenigen von Geld und Silber.

6) Der ganze Körper der Bank wird durch 200 Actionnaires vorgestellt, diese müssen französische Bürger seyn; auch kann ein französischer Bürger, als Procura-Träger eines französischen Bürgers oder Fremden, der allgemeinen Versammlung beiwohnen.

Die zwei hundert Actionnaires, welche die allgemeine Versammlung constituiren, müssen nach Ausweisung der Bankbücher, über drei Monate die stärksten Inhaber von Actien seyn, und wo mehrere gleiche Summe vereinigen, da werden, nach der Subscriptions-Ordnung, die am frühesten unterzeichneten vorgezogen.

- 7) Um eine beratende Stimme zu haben, muß man zum wenigsten im Besitz von fünf Actien seyn. Ein jeder Stimmgebender hat so viel Stimmen als fünf Actien zur Stimme vereinigt, doch in keinem Fall mehr wie vier Stimmen.
 8) Die Actien der Bank werden durch doppelte und na-

mentliche Register-Eintragung vorgestellt; ein jeder Actienbesitzer ist nach vollem Recht Mitglied des Establishments und zwar durch die Verwirklichung des Preises seiner Actie.

Die Uebertragung geschieht auf eine schriftliche Erklärung des Eigenthümers, welche ein bei der Bank aufgenommener und von ihr bezeichneter Censal vorzeiget.

Diese aufgenommene Censalen haften für die Richtigkeit der Erklärungen, daher sie auch verbunden sind, bei der Bank sich eine Cautien zu verschaffen, und durch eigenen Besitz einer zu bestimmenden Anzahl derselben Actien.

Alle sechs Monate wird das zu Vertheilende der Bank festgesetzt, nach solcher Bestimmung wird es auf Sicht bezahlt, und zwar in Paris durch die Bankkasse, und in den Hauptstädten der Departemente durch solche, welche mit der Bank in Verbindung stehen und bekannt gemacht werden.

Die Bank Actie von 1000 Francs wird nun, wo dieses geschrieben ist, nämlich Ende 1819, mit 1460 Francs bezahlt, und die letzte Dividende war $6\frac{1}{2}$ pCt.

Die Münz-, Maaß- und Gewichts-Einheiten unter Paris.

F u l d a,

Hauptstadt des Großherzogthums gleichen Namens, zum Kurfürstenthum Hessen gehörig, mit 5400 Einwohnern.

Handelt mit vorzüglicher im Land gewonnener Wolle, hat Leinwand, glatt und gebild, wovon vieles nach Holland ausgeführt wird, Getraide, Landwolle und wollene Zeuge.

Führet Buch und Rechnung in Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$ fl. à 90 kr. und in Gulden zu 60 kr. à 240 Heller.

Der Zahlwerth ist der 24 fl. Fuß.

Was in Wechsel gehandelt wird richtet sich nach Frankfurt a. M. Eigene Wechselgesetze sind keine vorhanden.

Ellenmaaß. Die Elle von 2 Werkschuh Länge zu $250\frac{2}{3}$ franz. Linien. 100 Ellen geben $56\frac{2}{3}$ Mètres und $81\frac{2}{3}$ brab. Ellen.

Längemaass. Der Fuß, davon 12 auf die Feldmehruthe gehen, zu $125\frac{2}{3}$ franz. Linien. $109\frac{2}{3}$ geben 100 rheinl. Fuß.

Getraidemaass. Das Malter zu 8 Maass à 32 Mehen und 128 Köpfchen. Das Maass zu $1110\frac{1}{6}$ franz. Cubikzoll. 32 Fulder thun 49 Frankfurter Malter.

Weinmaass. Die Ohm zu 2 Eimer, den Eimer zu 80 Maass, das Maass zu 4 Schoppen, zu $92\frac{1}{6}$ franz. Cubikzoll. 100 Maass thun $182\frac{1}{6}$ Litres. 53 Fulder Maass thun 54 Frankfurter Reichmaass.

Handelsgewicht. Der Centner zu 100 lb. Nürnberger Gewicht, das lb. zu 32 Loth oder $3772\frac{2}{3}$ köll. fl.

Gold- und Silbergewicht. Die köln. Mark.